

# Kindertagespflegeordnung

Gesetzliche Grundlagen: §§ 8a, 22, 22a, 23, 24, 43, 72a. SGB VIII

## **1. Stellung und Aufgaben der Kindertagespflegstellen**

1.1 Tagespflegepersonen sind selbständig tätig und unterliegen nicht der Dienstaufsicht des Jugendamtes.

1.2 Die Vermittlung durch das Jugendamt erfolgt nach Anerkennung der Tagespflegestelle im Rahmen der Eignungsfeststellung.

### **1.2.1 Eignungsfeststellung**

Die Eignung der Tagespflegeperson ist durch folgende Kriterien festgestellt:

- Fachgespräch
- Abgabe eines Bewerbungsbogen
- Abgabe eines polizeilichen Führungszeugnisses (max. 6 Monate alt)
- Abgabe eines ärztliches Attests
- Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten
- Bereitschaft zur Qualifizierung und der fachlichen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

### **1.2.2 Qualifikation der Tagespflegeperson**

Die Tagespflegepersonen werden durch das Jugendamt qualifiziert und fachlich begleitet. Die Qualifizierung umfasst eine einmalige Grundqualifikation im Umfang von 45 Unterrichtseinheiten und die Teilnahme an einem Erste Hilfe Kurs an Säuglingen und Kleinkindern. Die weitere fachliche Begleitung beinhaltet eine jährliche Aufbauqualifizierung von 20 Unterrichtseinheiten. Tagespflegepersonen mit pädagogischer oder psychologischer Ausbildung sind von der Grundqualifikation entbunden, haben aber an fachlicher Begleitung teilzunehmen (15 Unterrichtseinheiten).

### **1.2.3 Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII**

Betreut eine Tagespflegeperson ein oder mehrere Kinder mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate gegen Entgelt, so hat sie

beim Jugendamt die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege zu beantragen. Die Erlaubnis befähigt zur Betreuung von maximal fünf Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson und ist auf fünf Jahre befristet. Die Erlaubnis zur Betreuung von Tageskindern kann nach Ermessen des Jugendamtes zum Wohle der Kinder reduziert werden.

## **2. Schäden und Haftung**

- 2.1 Alle Tageskinder, die durch die Vermittlung und Förderung des Jugendamtes durch geeignete Tagespflegepersonen gemäß § 23 Absatz 3 SGB VIII betreut werden, unterliegen während der Betreuung der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 2.2 Für Schäden, welche die Tageskinder in der Tagespflegestelle verursachen, haften die Eltern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 2.3 Die Tagespflegepersonen sollen mit Aufnahme der Betreuungstätigkeit eine Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) abschließen.
- 2.4 Die Tagespflegepersonen sollten im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit eine abschließen.
- 2.5 Die Stadt Wetzlar haftet nicht für Personen- oder Sachschäden.

## **3. Inkrafttreten**

Die Kindertagespflegeordnung tritt zum.....in Kraft.

Der Magistrat

Der Stadt Wetzlar